



Gemeinde Unterweikersdorf

Gusentalstraße 1a, 4213 Unterweikersdorf
Telefon-Nr. 07235/63014-0 Fax-Nr.: 07235/63014-13
gemeinde@unterweikersdorf.ooe.gv.at
http://www.unterweikersdorf.at

Unterweikersdorf, am 27.01.2025
AZ: Bau-3/2025
SachbearbeiterIn: Alice Brandstetter

Gegenstand: Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie Abbruch und Neubau Garage
Bezug: Ihr Ansuchen vom 23.01.2025

Herr
Burgstaller Josef
Lindenweg 12/1
4932 Kirchheim im Innkreis

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der im Verteiler genannte Bauwerber hat am 23.01.2025 um baubehördliche Bewilligung zum **Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie Abbruch und Neubau Garage** auf dem Bauplatz, Grundstück Nr. 920/7, KG Unterweikersdorf, EZ 509, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle (**4213 Unterweikersdorf, Oberwögern 3**) verbundene mündliche

Bauverhandlung

für 17.02.2025, um 10:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Unterweikersdorf auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF
angeschlagen am: 27.01.2025

BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.



DI Johannes Matzinger
Bürgermeister

F.d.R.d.A. *Benedikt*

Angeschlagen am: 27.01.2025
Abgenommen am: 17.02.2025